



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 14. Januar 2021

**6000.466**

**Besoldungsverordnung; Teilrevision (Einführung zweijährige Polizeiausbildung)**

## **2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 14. Januar 2021**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

### **A. Ausgangslage**

Die Polizeiausbildung umfasst neu eine zweijährige Grundausbildung. Nach dem ersten Ausbildungsjahr, welches im Wesentlichen in der Polizeischule Ostschweiz in Amriswil stattfindet, haben die Aspirantinnen und Aspiranten eine Prüfung der Einsatzfähigkeit zu absolvieren. Das Bestehen dieser Zwischenprüfung ist gleichsam der Eintritt in das zweite von der Praxis dominierte Ausbildungsjahr, welches im jeweiligen Polizeikorps gemäss vorgegebenem Kompetenzraster zu absolvieren ist. Dies geschieht schweizweit im Rahmen des neuen Polizeigrades «Polizist/Polizistin in Ausbildung (Pol i A)». Im Gesetzgebungsbereich bedingt diese Weiterentwicklung und Aufwertung der Polizeiausbildung wenige Änderungen auf Verordnungsstufe. Der neue Grad «Polizist/Polizistin in Ausbildung» wird in der Besoldungsverordnung eingeführt und es wird ihm eine Gehaltsklasse zugewiesen.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 die Teilrevision der Besoldungsverordnung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. November 2020 «Besoldungsverordnung; Teilrevision (Einführung zweijährige Polizeiausbildung)» mit drei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte hat Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung teilgenommen.



### B. Erwägungen

Die Einführung eines neuen Dienstgrads der «Polizist/Polizistin in Ausbildung» war in der Kommission Inneres und Sicherheit unbestritten.

Zu Diskussionen führte der Einsatz der Pol i A im zweiten Ausbildungsjahr im Polizeikorps. Die Pol i A verfügen nach der Zwischenprüfung über die nötigen Kompetenzen für den Polizeidienst und können im Korps grundsätzlich analog der vereidigten Polizistinnen und Polizisten eingesetzt werden. Der einzige Unterschied zu fertig ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten besteht darin, dass denjenigen in Ausbildung Praxiserfahrung fehlt. Sie werden im Praxisjahr daher einerseits durch ein Mentoring und andererseits mit Praxisbegleitung unterstützt. Die Kennzeichnung an der Uniform entspricht ebenfalls derjenigen der fertig ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten. Die Patte sieht gleich aus wie die einer jungen Polizistin oder eines jungen Polizisten, das heisst «blaue Patte ostpol ohne Winkel» (= ohne Gradierung). Dies entspricht der Regelung, welche schweizweit in allen anderen Korps gilt.

Die Pol i A werden im Rahmen des erwähnten Mentoring- und Praxisbegleitungssystems auch behutsam an den Pikettdienst herangeführt. In den ersten beiden Monaten des Praxisjahres nehmen die Pol i A die Rolle eines «Schattenpiketta» ein. Dies bedeutet, dass die Praxisbegleitung Pikettdienst hat und von den Pol i A begleitet wird. Nach zwei Monaten wechseln die Rollen, bevor die Pol i A das Pikett eigenständig wahrnehmen können.

Die Vereidigung findet jedoch erst nach dem zweiten Ausbildungsjahr und der eidgenössischen Berufsprüfung statt. Gemäss Auskunft des Departementssekretärs ist es rechtlich unproblematisch, dass Pol i A die gleichen Kompetenzen haben wie vereidigte Polizistinnen und Polizisten. Die Vereidigung sei ein feierlicher Akt ohne formelle Auswirkungen.

Nach Meinung der Kommission ist diese Unterscheidung in der öffentlichen Wahrnehmung nicht ganz unproblematisch. Die Bezeichnung «in Ausbildung» suggeriert, dass die Polizistin oder der Polizist noch nicht alles darf, weil sie oder er noch in Ausbildung ist. Dies ist aber nicht der Fall: grundsätzlich haben die Pol i A dieselben Kompetenzen wie ausgebildete Polizistinnen und Polizisten. Im Eigeninteresse und zum Schutz der Pol i A sollte diese Unterscheidung gegenüber der Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

Die Kommission begrüsst ausdrücklich die höhere Einstufung der «Polizist/Polizistin in Ausbildung» in die Lohnklasse 5. Die Besoldungsverordnung sieht Gehaltsklassen von 1 bis 20 vor. Die Lohnklasse 5 war bisher nicht von der Polizei belegt. Die höhere Einstufung berücksichtigt auch die vorgesehene Einstufung im Ostschweizer Polizeikonkordat.



**C. Antrag**

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin